

Aufbau von Weiterbildungsverbänden zur Transformation der Fahrzeugindustrie

Anwendung des EU-Beihilfenrechts zur Förderrichtlinie

Die Förderung der Weiterbildungsverbände ist eine **Beihilfe gem. Art 107 Abs. 1 Vertrag der Arbeitsweise der EU (AEUV)**. Dies ergibt sich aus der Förderrichtlinie „Aufbau von Weiterbildungsverbänden zur Transformation der Fahrzeugindustrie“ (vgl. Ziff. 5.1.1.). Die gsub mbH prüft im Rahmen des Antragsverfahrens, ob die Beihilfe an Sie als Antragsteller*in und ggf. an ihre Weiterleitungspartner*innen rechtmäßig ist. Die Dokumente, die Sie dafür bitte ausfüllen und einreichen, finden Sie unter **Abschnitt A**.

Wichtig: Bitte laden Sie als Antragsteller*in die Beihilfe-Dokumente in der gsub-Datenbank Prodaba hoch. Sofern Sie Weiterleitungspartner*innen haben: Jede/r füllt die Beihilfe-Dokumente aus und reicht diese bei der Antragsteller*in ein. Diese/r prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Das Ergebnis der Prüfung halten Sie als Antragsteller*in im Vordruck „Prüfvermerk des Erstempfängers zur Prüfung des Letztempfängers im Rahmen der Antragsprüfung“ fest.

Führen Sie als Zuwendungsempfänger*innen **konkrete unbezahlte Einzelberatungen von Unternehmen** durch, haben Sie Beihilfevorschriften während der Projektdurchführung zu beachten, siehe dazu **Abschnitt B**.

A. Beihilfeprüfung im Rahmen der Antragsprüfung: Anwendungsvoraussetzungen von Art. 31 AGVO

Eine Übersicht über alle Dokumente, die Sie bitte einreichen, finden Sie am Ende dieses Dokuments!

1. Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Bitte füllen Sie aus: [Dok 2_Beihilfe WBV_Erklärung AGVO](#)

Analog zu Dok 2 werden die Voraussetzungen nachfolgend näher erläutert:

a. Anreizeffekt

Als Antragsteller*in müssen Sie den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten (unterschiedenes Antragsformular) vor „Beginn der Arbeiten“ für das Vorhaben oder die Tätigkeit stellen (siehe Art. 6 AGVO).

„Beginn der Arbeiten“ ist definiert in Art. 2 Rz. 23 AGVO: Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar machen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist, der eintritt.

Nicht als „Beginn der Arbeiten“ gelten der Kauf von Grundstücken, Vorarbeiten wie Einholung von Genehmigungen und Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien.

b. Voraussetzung nach Art. 1 Ziff. 4 AGVO zum Geltungsbereich der AGVO

Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem EU-Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

c. Voraussetzung nach Art. 1 Ziff. 4 AGVO zum Geltungsbereich der AGVO

Die Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) füllen Sie als Antragsteller*in und ggf. Weiterleitungspartner*in nur aus, wenn Sie keine Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

Bitte füllen Sie aus: [Dok 3_Beihilfe WBV_Merkblatt und Erklärung UiS](#)

Zur Prüfung reichen Sie bitte das nachfolgende Dokument ein und nutzen dieses ggf. auch zur Prüfung Ihrer Weiterleitungspartner*innen:

Bitte füllen Sie aus: [Dok 3a_Beihilfe_Prüfung UiS](#)

d. Voraussetzung nach Art. 1 Ziff. 5 AGVO zum Geltungsbereich der AGVO

Eine Förderung ist ferner bei einem projektspezifischen Verstoß gegen Unionsrecht ausgeschlossen.

e. Anwendungsvoraussetzungen von Art. 31 Abs. 2 AGVO

Ausgeschlossen ist eine Förderung nach Art. 31 Abs. 2 AGVO, die zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dient.

f. Kumulierung mit anderen Fördermitteln (Art. 8 AGVO)

Ein Vorhaben kann grundsätzlich auf Grundlage mehrerer Förderrichtlinien gefördert werden. In diesem Fall sind alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen zu addieren (zu kumulieren). Sollten dabei Beihilfen aufgrund unterschiedlicher AGVO-Vorschriften gewährt werden, ist bei der Kumulierung die Regelung der AGVO mit der maximalen Beihilfenintensität zu beachten.

Bei einer Kumulierung mit Beihilfen außerhalb der AGVO für dieselben förderfähigen Ausgaben gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige Beihilfenintensität.

Vorhaben auf Grundlage der Förderrichtlinie „Weiterbündelungen zur Transformation in der Fahrzeugindustrie“ werden auf Grundlage von Art. 31 AGVO beihilfenrechtlich freigestellt. Die maximalen Beihilfenintensitäten von Art. 31 AGVO betragen 50 %, 60 % oder 70 % je nach Größe des Unternehmens. Erhält ein Zuwendungsempfänger mehrere Beihilfen für dieselben förderfähigen Ausgaben, so darf die Summe dieser Beihilfen nicht höher als die jeweils gültigen Höchstsätze betragen. Bei der Kumulierung ist das Doppelförderungsverbot zu beachten.

2. Anwendungsvoraussetzungen von Art. 31 Abs. 2 AGVO

Reichen Sie folgendes Dokument nur ein, wenn Sie als Antragsteller*in und/oder Weiterleitungspartner*in eine **Förderung > 50%** (60% oder 70%) beantragen:

[Dok 5_Beihilfe WBV_KMU Selbsterklärung](#)

Erläuterungen dazu finden Sie in:

[Dok 4_Beihilfe WBV_Berechnung KMU](#) und [Dok 6_Beihilfe WBV_KMU Merkblatt](#)

Wichtig: Die Höhe der Förderintensität wird für **die/den Antragsteller*in und jeden Weiterleitungspartner einzeln geprüft! D.h. die Weiterleitungspartner eines WBVs können unterschiedliche Förderquoten haben.**

Die Zuwendung ist pro Ausbildungsvorhaben auf 2 Mio. EUR begrenzt (Art. 4 Abs. 1 lit. n AGVO, Ziff. 5.1.1. der Förderrichtlinie). Förderfähig sind die Ausgaben, die im Zusammenhang mit Beratungsdiensten, die mit einer Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen, entstehen (zu den zuwendungsfähigen Ausgaben: Ziff. 5.2. der Förderrichtlinie).

Die Beihilfeintensität ist gem. Art. 31 Ziff. 4 AGVO (Ziff. 5.1.1. der Förderrichtlinie) auf 50 % der beihilfefähigen Ausgaben begrenzt.

Sie kann je nach Unternehmensgröße aufgestockt werden: +10 % für mittlere Unternehmen (KMU), +20 % für kleine Unternehmen (KU).

Beispiele Berechnung der Förderhöhe:

Ist der*die Antragsteller*in ein Großunternehmen, kann im Fall förderfähiger Ausgaben i.H.v. 4 Mio. EUR die maximale Förderung maximal 2 Mio. EUR betragen (50 % Beihilfenintensität und Beachtung des Schwellenwerts von Art. 31 AGVO i.H.v. 2 Mio. EUR).

Ist die*der Antragsteller*in ein KU/KMU, kann auch im Fall förderfähiger Ausgaben i.H.v. 4 Mio. EUR nur eine maximale Förderung bis zu 2 Mio. € gewährt werden, da trotz einer möglichen Beihilfenintensität von 60 % oder 70 % der Schwellenwert von 2 Mio. EUR nicht überschritten werden darf.

KU können bei einer maximalen Förderquote von 70 % (max. 2 Mio. EUR) abrechenbarer Ausgaben (Gesamtausgaben) bis zu 2.857.142,86 Mio. EUR geltend machen.

KMU können bei einer maximalen Förderquote von 60 % (max. 2 Mio. EUR) abrechenbarer Ausgaben (Gesamtausgaben) bis zu 3.333.333,33 Mio. EUR geltend machen.

B. Beihilfeprüfung im Rahmen der Projektdurchführung: Mittelbare Beihilfe zugunsten der kooperierenden Unternehmen

Folgendes gilt für Sie nur, wenn Sie als Erstzuwendungsempfänger und/oder Weiterleitungspartner*in unentgeltliche **konkrete Einzelberatungen** von Unternehmen durchführen!

Eine Übersicht über alle Dokumente, die Sie bitte einreichen, finden Sie am Ende dieses Dokuments!

Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass beteiligte Unternehmen durch **unentgeltliche konkrete Beratungsleistungen** einen entgeltlichen Vorteil erhalten (mittelbare Begünstigung aus staatlichen Mitteln gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Kann eine Beihilfe nicht ausgeschlossen werden, ist im Zweifelsfall eine De-minimis Beihilfe auf Grundlage der De-minimis Verordnung zu gewähren.

Der Wert eines Beratertages beträgt 1.000 EUR (WBV-Richtlinie Ziffer 7). „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten. Dabei sind auch die De-minimis-Beihilfen anderer Zuwendungsgeber und verbundener Unternehmen zu berücksichtigen. Wird die Beratungsleistung vergütet sind mindestens 1.000 €/Tag anzusetzen. Die Einnahmen geben Sie bitte im Zwischen – bzw. Verwendungsnachweis an.

1. Verfahrensablauf der Gewährung der De-minimis-Beihilfen

Bevor Sie als Erstzuwendungsempfänger oder Kooperations- und Weiterleitungspartner eine Beratungsleistung durchführen, überprüfen Sie, ob diese eine Beihilfe beinhaltet. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn das Unternehmen einen konkreten Vermögensvorteil erhält. Bei Vorliegen einer Beihilfe informiert der Zuwendungsempfänger bzw. der Weiterleitungspartner das betroffene Unternehmen darüber, dass die von dem Weiterbildungsverbund zu erbringende Leistung eine De-minimis-Beihilfe beinhaltet wird und bittet um Übersendung der „De-minimis“-Erklärung.

Wichtig: Die Checkliste füllen Sie als Antragsteller*in und ggf. Weiterleitungspartner*in auch aus, wenn die Beratungsleistung keine Beihilfe beinhaltet!

Dok 6_De-minimis_Checkliste Beratungsleistung WBV

Bitte beachten Sie: [Dok 7_De-minimis_Merkblatt Unternehmen WBV](#)

Durch **Unternehmen** auszufüllen, die eine unentgeltliche und konkrete Beratungsleistung erhalten:

Dok 8_De-minimis_Erklärung WBV

Erstzuwendungsempfänger*innen bzw. Weiterleitungspartner*innen prüfen auf Grundlage der „De-minimis-Erklärung“ des Unternehmens, ob der Maximalbetrag für eine De-minimis Beihilfe in den letzten drei Jahren überschritten wurde bzw. mit der zu erwartenden Beihilfe überschritten werden würde (Plausibilitätscheck¹).

Als Erstzuwendungsempfänger bzw. Weiterleitungspartner dokumentieren Sie bitte Ihre Prüfung in folgendem Prüfvermerk:

Dok 9_De-minimis_Prüfvermerk Erklärung WBV

Wenn die Beihilfevoraussetzungen vorliegen, können Sie als Erstzuwendungsempfänger*in bzw. Weiterleitungspartner*in die Beratungsleistungen durchführen. Nach Abschluss der Beratung füllen Sie bitte folgendes Dokument aus:

Dok 10_De-minimis_Prüfvermerk Doku Beratung WBV

Bitte senden Sie als Erstzuwendungsempfänger*in nach erfolgten Beratungen die De-minimis-Dokumente 6, 8, 9, 10 an die gsub mbH als Bewilligungsbehörde per E-Mail (wbv@gsub.de, im Betreff Angabe DokNr.: WBV.02.XXXXX.22). Senden Sie bitte auch die Beihilfe-Dokumente von den Unternehmen, die Ihre Weiterleitungspartner*innen beraten haben.

Die gsub mbH prüft die „De-minimis“-Erklärungen sowie weitere Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Auf der Basis der oben genannten Unterlagen erhält das jeweilige Unternehmen von der gsub mbH eine Bescheinigung über die erfolgte „De-minimis“-Beihilfe.

¹ Plausibilitätscheck: Schlüssigkeit und Vollständigkeit der „De-minimis“-Erklärung, keine Prüfung der einzelnen Unterlagen

Übersicht WBV Beihilfe Dokumente

Wer?	Wann?	Dokument	Check
Antragsteller*in u. ggf. Weiterleitungspartner*in	Antragsprüfung	Dok 2_Beihilfe WBV_Erklärung AGVO	
Antragsteller*in u. ggf. Weiterleitungspartner*in	Antragsprüfung	Dok 3_Beihilfe WBV_Erklärung UiS Dok 3a_Beihilfe_Prüfung UiS	
Antragsteller*in u. ggf. Weiterleitungspartner*in beantragen >50% Förderung	Antragsprüfung	Dok 4_Beihilfe WBV_Berechnung KMU	
Antragsteller*in u. ggf. Weiterleitungspartner*in beantragen >50% Förderung	Antragsprüfung	Dok 5_Beihilfe WBV_KMU Selbst- erklärung	
Folgendes gilt für Sie nur, wenn Sie konkrete unentgeltliche Einzelberatungen von Unternehmen durchführen!			
Zuwendungsempfänger*in u. ggf. Weiterleitungspartner*in	Vor der Beratung	Dok 6_De-minimis_Checkliste Beratungsleistung WBV	
Kooperierende Unternehmen	Vor der Beratung	Dok 8_De-minimis_Erklärung WBV	
Zuwendungsempfänger*in u. ggf. Weiterleitungspartner*in	Vor der Beratung	Dok 9_De-minimis Prüfvermerk Erklärung WBV	
Erstzuwendungsempfänger*in	Nach der Beratung	Dok 10_De-minimis Prüfvermerk Doku Beratung WBV	